

**Satzung des  
Evangelischen Jugendposaunenchores Bochum-Linden e.V.  
(Lindener Str. 128, 44879 Bochum)  
(Stand: 20.12.2024)**

**Präambel**

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt Evangelischer Jugendposaunenchor Bochum-Linden e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Bochum.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - musikalische Einzel- und Gruppenausbildung
  - Mitgestaltung von Gottesdiensten
  - musikalische Einsätze in sozialen Einrichtungen
  - altersübergreifende gemeinsame Freizeitaktivitäten

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der musikalisch-pädagogische Leiter sowie die Personen, die zusätzlich musikalisch-pädagogische Aufgaben übernehmen, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Der Vorstand beschließt über die Vergabe solcher Aufgaben und deren Vergütung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern die sog. Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder; aktive Mitglieder betätigen sich aktiv musikalisch. Passive Mitglieder unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht.
2. Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann der vertretungsberechtigte Vorstand Ehrenmitglieder ernennen; diese sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Verein verarbeitet im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand festgesetzt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein sogenanntes SEPA-Mandat zu erteilen; Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche durch den geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Halbjahres erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären.
7. Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinspflichten kann der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
8. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate im Rückstand befindet und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht ausgleicht. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Diese ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlungen haben in Präsenzform stattzufinden.
2. Zu der Mitgliederversammlung lädt der vertretungsberechtigte Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per einfacher E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Anträge zur Tagesordnung müssen dem vertretungsberechtigten Vorstand spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zugegangen sein. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen behandelt werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder die Zusammensetzung des Vorstandes.

3. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, welche nicht übertragen werden darf. Mitglieder, die als juristische Person aufgenommen wurden, können ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch einen zuvor benannten Vertreter wahrnehmen lassen. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschlüsse. Bei Wahlen gilt, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Wahlberechtigt ist jedes bei der Wahlversammlung anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. Elternteil, Vormund) an der Wahl teilnehmen. Hierbei ist zu beachten, dass jedem Mitglied nur eine Stimme zusteht, so dass beispielsweise Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht auch nur einmalig im Namen ihres Kindes abstimmen dürfen. Gibt es in einer Familie mehrere Vereinsmitglieder unter 16 Jahren, haben die gesetzlichen Vertreter pro Mitglied unter 16 Jahre eine Stimme.

Besonderheiten gelten für die Wahl der Jugendsprecher. Für die Wahl der Jugendsprecher sind alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres wahlberechtigt. Mitglieder vor Vollendung des 10. Lebensjahres sind durch einen gesetzlichen Vertreter wahlberechtigt. Sollten bei der Mitgliederversammlung nicht mindestens 5 Mitglieder mit aktivem Wahlrecht in Bezug auf die Wahl der Jugendsprecher anwesend sein, sind alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder stimmberechtigt.

In den Wahlversammlungen sind die anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, auch bei Vorstandswahlen, wie alle wahlberechtigten Mitglieder stimmberechtigt.

5. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als Jugendsprecher kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Gewählt werden können grundsätzlich nur anwesende Mitglieder. Ausnahmsweise kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden, sofern dieses vor Beginn der Wahl schriftlich erklärt, dass es sich zur Wahl stellt, das angestrebte Amt benennt und erklärt, die Wahl im Falle einer Entscheidung zu seinen Gunsten anzunehmen. Diese Erklärung muss von dem Mitglied eigenhändig unterschrieben sein und vor der Wahlversammlung bei der Wahlleitung oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben werden.

Es soll vermieden werden, dass eine Person mehr als ein Amt im Vorstand innehat. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist in alle bisher von ihnen innegehabten Ämter zulässig.

6. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Aussprache über diesen
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme von deren Bericht
  - Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch E-Mail erfolgen. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem musikalisch-pädagogischen Leiter, dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die die Hälfte der liquiden Mittel überschreiten. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für den Verein können durch den vertretungsberechtigten Vorstand Darlehensverpflichtungen nur aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt; gleiches gilt für den Kauf von Immobilien und Fahrzeugen sowie für Miet- und Leasingverträge.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem vertretungsberechtigten Vorstand, den Jugendsprechern und weiteren, nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Die Anzahl der nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren, der musikalisch-pädagogische Leiter für fünf Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mehrheitlich, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen können in Präsenz, in hybrider oder in rein virtueller Form ohne einen physischen Versammlungsort stattfinden; der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Alle Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen; dieser kann eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen.

## **§ 8 Revision**

1. Die Mitglieder wählen mindestens zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren, die vom geschäftsführenden Vereinsvorstand unabhängig und nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich sind, der sie Bericht erstatten. Sie sollen über die notwendige Eignung verfügen. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch kann jeder Revisor nur zweimal unmittelbar hintereinander gewählt werden. Nach einer Pause von mindestens einem Jahr ist eine erneute Wahl zum Revisor möglich.
2. Die Aufgaben der Revisoren bestehen in der Rechnungsprüfung unter Beachtung der Vorgaben aus der Satzung, den Vereinsbeschlüssen und den gesetzlichen Vorschriften. Die Prüfung der Kasse findet mindestens jährlich statt. Ein Revisor erstattet der Mitgliederversammlung den Bericht über das vorausgegangene Jahr.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung, gleichwohl für die Mitglieder und die Organe des Vereins bindend. Sie enthält u.a. die Modalitäten zur Durchführung von Wahlen sowie ein Schutzkonzept gegen Gewalt.
2. Alle Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung bedürfen der Stimmenmehrheit im Rahmen der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Linden (Lindener Str. 128, 44879 Bochum), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.